

## 10.0. Soziokratische Statuten

Um die Soziokratie rechtlich abzusichern, ist es notwendig, die Satzung oder Statuten einer Organisation zu ändern.

Bei der folgenden Zusammenstellung handelt es sich um einen ersten Vorschlag für die Satzung einer profitorientierten soziokratischen Organisation (GmbH oder AG). Dieser Vorschlag ist rechtlich **nicht** abgesichert und kann als Entwurf für das Gespräch mit einem Anwalt dienen. Es soll hier ein Geschmack gegeben werden, wie mögliche Statuten ausschauen könnten, um das Verständnis für die Soziokratie zu vertiefen.

### 10.1. ORGANISATIONSSTATUT <sup>1</sup>

#### **Artikel 1 – Name und Sitz:**

1. Der Name der Organisation lautet:
2. Ihr Geschäftssitz befindet sich in:

#### **Artikel 2 – Ziel und Arbeitsweise:**

1. Die Organisation hat folgende Vision, Mission und Ziele (allgemeine Angebote)  
....
2. Sie versucht ihre Ziele wie folgt zu erreichen:  
...

#### **Artikel 3 – Organisationsmodell:**

Die Organisation wird gemäß der Normen und Grundprinzipien der Soziokratie gestaltet. Dies bedeutet:

1. Die Beschlussfassung innerhalb der Organisation unterliegt dem soziokratischen Konsentprinzip.
2. Die Organisation wird aus Kreisen aufgebaut.
3. Ein Kreis einer niedrigeren Stufe wird stets einem Kreis der nächsthöheren Stufe angeschlossen, derart, dass wenigstens zwei Personen, und zwar der funktionelle Leiter und wenigstens ein gewählter Delegierter des betreffenden Kreises, zugleich dem nächsthöheren Kreis angehören.
4. Die Wahl der Personen erfolgt nach einer offenen Diskussion und gemäß dem Konsentprinzip.

#### **Artikel 4 – Definitionen:**

##### 1. Das soziokratische Konsentprinzip

Das Konsentprinzip ist die Art der Beschlussfassung, bei der die Argumentation über einen zu fassenden Beschluss die zentrale Stelle einnimmt. Beschlüsse werden im Konsent gefasst, d.h. dass keine der anwesenden Personen einen schwerwiegenden und begründeten Einwand gegen den zu fassenden Entschluss hat.

##### 2. Die Kreise

- a. Ein Kreis ist eine Gruppe von Menschen, die innerhalb der Organisation ein gemeinsames Arbeitsgebiet haben, die aufgrund ihres Aufgabenbereiches funktionell zueinander gehören.
- b. Jeder Kreis hat sein eigenes Ziel und delegiert an seine Mitglieder die drei Aufgaben: Leiten, Ausführen und Messen.
- c. Jeder Kreis unterhält sein eigenes Gedächtnis und ist verantwortlich für die

---

<sup>1</sup> Vgl. Endenburg, Gerard: organization, 1998, S. 201-08, ergänzt durch Vgl. Buck, John/ Villines, Sharon: people, 2007, S. 214-28. Diese Satzung wurde ergänzt und überarbeitet von Isabell Dierkes und Christian Rüther.

Schulung seiner Mitglieder.

### 3. Das Kreisstatut

Das Kreisstatut bestimmt die Grundlage für die Arbeitsweise aller Kreise innerhalb der Organisation und ist für alle Kreise identisch. (Es kann nur vom Spitzenkreis geändert werden).

### 4. Das Kreisreglement

Das Kreisreglement bestimmt die für den einzelnen Kreis auszuführenden Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten. Es wird von den jeweiligen Kreisen selbst aufgestellt.

### 5. Soziokratisches Unternehmen

Ein soziokratisches Unternehmen ist ein Unternehmen, das sein Eigenkapital durch die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen mit einem in den Statuten bestimmten Kapitalwert abdeckt (Konsent-Anteile) und das auf der Basis der soziokratischen Grundprinzipien strukturiert ist.

### 6. Konsent-Anteile

Ein Konsent-Anteil ist ein Zertifikat über einen bestimmten Anteil am Eigenkapital des soziokratischen Unternehmens, das keine absolute Macht beinhaltet. Der Konsent-Anteil hat die Höhe eines fixen Anteils am Eigenkapital, das bei Gründung festgelegt wurde. Der Gewinn aus dem Konsent-Anteil ergibt sich aus dem fixen ROI (dem Zinssatz des Euribor für 12 Monate zuzüglich eines vom Spitzenkreis festgelegten Prozentsatzes) sowie den variablen Gewinnen, die von dem Unternehmen im Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden. Dieser Gewinn wird kumuliert, wenn er infolge schlechter Geschäftsjahre nicht ausgezahlt werden kann.

### 7. Der soziokratische Wirtschaftsprüfer

Der soziokratische Wirtschaftsprüfer prüft (analog zum Finanzbuchhalter) das soziokratische Funktionieren der Gesellschaft und hat die Befugnis, eine bestätigende Erklärung in Form eines Zertifikats abzugeben. Den Kontrollrahmen bilden unter anderem die soziokratischen Normen SCN 500 und SCN 1001.

## **Artikel 5 – Struktur:**

1. Die Kreisorganisation dieser Organisation kann folgendermaßen aufgebaut werden:

- Spitzenkreis;
- Allgemeiner Kreis;
- Bereichskreise;
- Abteilungskreis(e);
- Gruppenkreis(e) und
- Hilfskreis(e).

2. Jeder Kreis ist ein separates Organ dieser Organisation und befugt, ein eigenes, diesem Organisationsstatut und dem Kreisstatut nicht widersprechendes, Kreisreglement aufzustellen.

3. Ein Kreis ist berechtigt, zur Vorbereitung der Entschlussbildung in diesem Kreis einen Hilfskreis einzusetzen.

4. Dieser Hilfskreis kann aus Mitgliedern des eigenen Kreises und/oder anderer Kreise bestehen und/oder aus Personen, die externen Organisationen angehören, vorzugsweise solche, welche mit dieser Organisation durch externe Sachverständige verbunden sind.

5. Kreise können selbstständig entscheiden innerhalb der Grenzen, die im nächsthöheren Kreis vereinbart worden sind.

6. Mitarbeiter können selbstständig entscheiden innerhalb der Grenzen, die im eigenen Kreis dieser Mitarbeiter vereinbart worden sind.

## **Artikel 6. – das Kreisstatut**

1. Das Kreisstatut umfasst alle Richtlinien für die konkrete Arbeit auf der Kreisebene
2. Der Spitzenkreis hat die Befugnis das Kreisstatut zu ändern.
3. Das Kreisstatut darf nicht strittig sein mit den Organisationsstatuten.
4. Das Kreisstatut steht in untrennbarem Zusammenhang mit diesem Organisationsstatut.

## **Artikel 7 – Das Kreisreglement**

Jeder Kreis ist befugt, seine Arbeitsweise und weitere Bedingungen in einem eigenen Kreisreglement festzulegen. Das Reglement darf dem Organisationsstatut und dem Kreisstatut nicht widersprechen.

## **Artikel 8 – Beschlussfassung:**

1. Die Beschlussfassung ist in allen Kreisen der Organisation an die Vereinbarung gebunden, dass das Konsentprinzip die Beschlussfassung regiert. Das heißt, dass nicht jeder Beschluss Konsent erfordert, aber dass bei Entscheidungen, die anders als im Konsent getroffen werden (z.B. Mehrheitsbeschluss), über dieses Entscheidungsverfahren Konsent bestehen sollte.
2. Wenn gegen einen Beschluss Einwände bestehen, müssen dafür Argumente angeführt werden. Nur ein einfaches „Nein“ genügt nicht.
3. Um eine möglichst gute Beschlussfassung zu erreichen, müssen die betreffenden Teilnehmer über alle relevanten Informationen verfügen können.
4. Kreise können selbstständig beschließen, innerhalb der Grenzen, die in dem nächsthöheren Kreis vereinbart worden sind.
5. Wenn ein Kreis in zwei, mindestens vierundzwanzig Stunden nacheinander abgehaltenen Versammlungen in einer Angelegenheit, in der ein Entschluss unumgänglich ist, keinen Entschluss fassen kann, besteht die Möglichkeit, diese Angelegenheit an den nächsthöheren Kreis zu verweisen.
6. Zur Vorbereitung der Beschlussfassung in dieser zweiten Versammlung kann ein Hilfskreis eingesetzt werden, der in Bezug auf das Thema einen Vorschlag formuliert, auf dessen Grundlage die Beschlussfassung stattfinden kann.
7. Kommt auch in einer zweiten Kreisversammlung kein Beschluss zustande, so kann der/die Vorsitzende mit Konsent des Kreises den Fall an den nächsthöheren Kreis verweisen.
8. Das Funktionieren der Beschlussfassung innerhalb eines Kreises, gemäß den Regeln des Kreisstatuts, muss jederzeit durch den nächsthöheren Kreis kontrolliert werden können.
9. Zu diesem Zweck wird wenigstens einmal pro Jahr ein Bericht erstattet. Darin wird unter anderem angegeben, ob die Beschlussfassung gemäß des Organisationsstatuts und des Kreisstatuts funktioniert.
10. Wenn die Beschlussfassung in einem Kreis nicht nach den Regeln des Kreisstatuts funktioniert, kann der nächsthöhere Kreis die Beschlussfassung des betreffenden Kreises zeitweilig übernehmen.
11. Der betreffende Kreis erhält seine Beschlussfassungsbefugnisse zurück, wenn der nächsthöhere Kreis oder der Spitzenkreis festgestellt hat, dass die Beschlussfassung dort nach den soziokratischen Regeln funktioniert.

## **Artikel 9 – Wählen, Ernennen, Suspendieren und Entlassen:**

1. Personen werden während einer dazu angesetzten Versammlung gemäß des soziokratischen Konsentprinzips nach einer offenen Diskussion gewählt.
2. Es ist diesen Personen gestattet, mehrere Ämter gleichzeitig auszuüben,

vorausgesetzt, dass keine statutarische, funktionelle oder gesetzliche Unvereinbarkeit vorliegt.

3. Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden periodisch, zumindest einmal in zwei Jahren, mittels Wahlen an Personen und Kreise delegiert.
4. Der Spitzenkreis stellt das (die) Verfahren fest, zum Ernennen, Suspendieren und Entlassen von Teilnehmern, alles unter Beachtung dessen, was im Gesetz, im Organisationsstatut, sowie in den kollektiven und individuellen Arbeitsverträgen der Teilnehmer, diesbezüglich bestimmt worden ist.
5. Wenn in einem Kreis ein Beschluss zur Entlassung zu fassen ist, wird dieser Entschluss gefasst ohne dass die betreffende Person daran teilnimmt. Eine fehlende Zustimmung der betreffenden Person berührt den Beschluss nicht.
6. Beschlüsse bezüglich Entlassung werden gefasst wie angegeben in Punkt 5. Der betreffenden Person wird vor der zu treffenden Entscheidung Gelegenheit gegeben, eine Meinung darüber bekannt zu geben. Wird diese Gelegenheit nicht genutzt, so kann dennoch rechtsgültig beschlossen werden.
7. Die externen Mitglieder des Spitzenkreises werden von dem Spitzenkreis für einen Termin von zwei Jahren ernannt. Beschlüsse über die Suspendierung und Entlassung von Mitgliedern des Spitzenkreises werden vom Spitzenkreis gefasst; das betreffende externe Spitzenkreismitglied ist nicht befugt, an der Beschlussfassung darüber im Spitzenkreis teilzunehmen.
8. Die Suspendierung eines Mitglieds des Vorstands oder eines externen Mitglieds durch den Spitzenkreis endet nach drei Monaten, wenn stattdessen keine Entlassung beschlossen wurde.
9. Das suspendierte Mitglied kann sich im Spitzenkreis verantworten und dabei den Beistand eines Anwalts beantragen.
10. Der funktionale Leiter eines Kreises wird durch den nächsthöheren Kreis gewählt, mit Ausnahme des im folgenden Punkt dieses Artikels angeführten funktionalen Leiters.
11. Der funktionale Leiter des Spitzenkreises wird im Spitzenkreis aus der Gruppe der externen Mitglieder gewählt.
12. Ein Kreis wählt eines oder mehrere seiner Mitglieder als Delegierter, um diesen Kreis gemeinsam mit dem funktionalen Leiter im nächsthöheren Kreis zu vertreten.
13. Die Kreise sind frei in der Wahl ihrer Mitglieder, sofern diese in irgendeiner Weise mit der Organisation verbunden sind.
14. Die Mitglieder eines Kreises können ihren Konsent gegenüber dem Delegierten aus einem nächstniedrigeren Kreis widerrufen. Der Delegierte ist nicht befugt, in diesem Kreis an der Beschlussfassung darüber teilzunehmen. Wenn der Konsent widerrufen wird, wählt der nächstniedrige Kreis einen neuen Delegierten.

### **Artikel 10 – Der Spitzenkreis:**

1. Das höchste Organ innerhalb der Gesellschaft ist der Spitzenkreis. Der Spitzenkreis bestimmt und überwacht die Grundsatz- und Rahmenentscheidungen der Gesellschaft und kontrolliert dessen Implementierung. Der Spitzenkreis ist verantwortlich für die Realisation der gesellschaftlichen Zielsetzung (Vision – Mission – Ziele) und ist verantwortlich für eine richtige Anwendung der Soziokratie, wie sie in diesem Organisationsstatut und im Kreisstatut erläutert ist. Er kann dies an den allgemeinen Kreis delegieren, bleibt jedoch selbst verantwortlich.
2. Der Spitzenkreis beauftragt seine Mitglieder mit der im Spitzenkreis formulierten Grundsatz- und Rahmenentscheidung und stattet seine Mitglieder mit dafür notwendigen Aufgaben und Befugnissen aus.

3. Der Spitzenkreis überträgt dem/n Geschäftsführer/n die allgemeine Leitung der Organisation, bleibt jedoch für diese verantwortlich. Die Funktionen und Aufgaben der Geschäftsführung werden sowohl vom Spitzen- als auch vom Allgemeinen Kreis festgelegt.
4. Der Spitzenkreis besteht aus mindestens sechs Mitgliedern:
  - a. dem Geschäftsführer wie unter Artikel 11 (Management) genannt;
  - b. Mindestens einem Delegierten des Allgemeinen Kreises;
  - c. Mindestens vier externen Mitgliedern wie unter Artikel 12 (die externen Mitglieder) genannt.
5. Die Mitglieder des Spitzenkreises müssen mündige Personen im vollen Besitz ihrer bürgerlichen Rechte sein.
6. Die Art und Weise der Ernennung, Suspendierung und Entlassung der Geschäftsführer und der externen Mitglieder ist in Artikel 11 bzw. Artikel 12 geregelt.
7. Auch dann, wenn die Mitgliederzahl des Spitzenkreises weniger als sechs beträgt, bleibt der Spitzenkreis der gesetzliche Vorstand der Gesellschaft. Die noch anwesenden Spitzenkreismitglieder müssen in diesem Fall innerhalb von drei Monaten nach dem Freiwerden der Stelle(n) durch Ernennung neuer Spitzenkreismitglieder dafür sorgen, dass wenigstens die statutarisch erforderliche Mindestanzahl erreicht wird.
8. Der Spitzenkreis wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden, einen Sekretär und einen Gesprächsführer. Im Übrigen sorgt der Spitzenkreis selbst für die Verteilung der Aufgaben.
9. Die Mitgliedschaft im Spitzenkreis endet durch:
  - a. Kündigung;
  - b. Sterben;
  - c. Bankrott, Beantragen von Zahlungsaufschub oder unter Vormundschaft stehen und allen übrigen Fällen, in denen man den freien Verkehr über das eigene Vermögen verliert;
  - d. Entlassung durch Gericht;
  - e. für die in Absatz 4 b dieses Artikels genannten Mitglieder, durch Verlust Ihrer Qualität als gewählte Delegierte;
  - f. langfristige Krankheit.
10. Der Spitzenkreis hat die Befugnis, die folgenden Verträge einzugehen, und zwar Verträge:
  - a. zum Ankauf, zur Veräußerung oder zur hypothekarischen Belastung von Immobilien;
  - b. in denen die Gesellschaft eine Bürgschaft übernimmt oder als persönlich haftender Mitschuldner auftritt;
  - c. in denen die Gesellschaft für einen Dritten einsteht.
11. Der Spitzenkreis tritt so oft zusammen, wie es der Sekretär oder eines der Mitglieder für nötig erachtet, jedoch mindestens sechsmal pro Jahr.
12. Wünscht eines der Spitzenkreismitglieder die Abhaltung einer Versammlung, dann hat der Sekretär die Pflicht, diese einzuberufen. Sollte der Sekretär diesem Wunsche nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Erhalt desselben entsprechen, ist das Spitzenkreismitglied berechtigt, die Versammlung selbst einzuberufen.
13. Der Spitzenkreis setzt die Höhe der Entlohnung für die externen Mitglieder fest.
14. Der Spitzenkreis kann in Abwesenheit eines oder mehrerer seiner Mitglieder nur dann einen gültigen Beschluss fassen, wenn die zur Diskussion stehende Angelegenheit mindestens eine Woche vor der Versammlung als Punkt der Tagesordnung zur Sprache gebracht worden ist, sodass die Abwesenden die Möglichkeit gehabt haben, ihre Meinung

dazu schriftlich zu äußern.

15. Der Spitzenkreis kann auch ohne eine Versammlung Beschlüsse fassen, vorausgesetzt, dass darüber schriftlich, oder auf andere Weise Kontakt stattfindet, alle Mitglieder des Spitzenkreises in dieser Angelegenheit befragt wurden und niemand gegen diese Art der Beschlussfassung Einspruch erhebt.

16. Jährlich wird mindestens eine Versammlung des Spitzenkreises abgehalten, in der Rechenschaft abgelegt und ein Bericht über das vergangene Jahr erstattet sowie das Budget für das kommende Jahr aufgestellt wird.

17. Die Spitzenkreisversammlungen werden vom Gesprächsleiter des Spitzenkreises geleitet. Bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung sorgt die Versammlung selbst für die Leitung.

18. Diese Liste von im Spitzenkreis getroffenen Entscheidungen wird sowohl an eigene Kreismitglieder als auch an die mit diesem Kreis verbundenen anderen Kreise der Organisation geschickt (innerhalb von sieben Tagen)

19. Der Spitzenkreis stellt zur weiteren Ausarbeitung dieser Statuten ein für alle Organe der Gesellschaft gültiges Kreisstatut auf. Der Spitzenkreis ist berechtigt, dieses Statut zu ändern.

### **Artikel 11 – Die Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführung von ein oder mehreren Personen.

2. Der Spitzenkreis bestimmt die Anzahl der Geschäftsführer.

3. Der Spitzenkreis bestimmt die Geschäftsführer und kann zu jeder Zeit jeden Geschäftsführer suspendieren oder entlassen.

4. Wenn ein Geschäftsführer suspendiert wird und der Spitzenkreis innerhalb von drei Monaten nicht zu einer Entscheidung gekommen ist, den Geschäftsführer zu entlassen, wird die Suspendierung aufgehoben. Nachdem ein Geschäftsführer suspendiert wurde, ist es dem Geschäftsführer erlaubt, Rechenschaft über seine Aktivitäten abzulegen, auch mit Hilfe eines Beraters.

5. Der infrage kommende Geschäftsführer kann nicht an der Konsentrunde teilnehmen, die seine eigene Suspendierung oder Entlassung beinhaltet. An den anderen Runden kann er teilnehmen.

6. Der Spitzenkreis soll die Entlohnung und die anderen Konditionen der Arbeitsverhältnisse von jedem Geschäftsführer festlegen.

7. Die Geschäftsführer müssen dem Spitzenkreis Rechenschaft über die Ausführung der vom Spitzenkreis formulierten Beschlüsse geben.

8. Die Geschäftsführer benötigen für folgende Entscheidungen die Genehmigung des Spitzenkreises:

a) die Ausgabe, den Kauf und Verkauf der Konsent-Anteile des Unternehmens

b) permanente direkte oder indirekte Kooperationen mit anderen soziokratischen Unternehmen oder Rechtspersonen oder der Aufhebung solcher Kooperationen

c) jede legale Verbindlichkeit, die den Wert von Euro ... übersteigt oder bei der das Unternehmen für mehr als ein Jahr vertraglich gebunden ist

d) jeden Vorschlag, um diese Satzung zu verändern

e) jeden Vorschlag, dieses Unternehmen aufzulösen

f) jeden Vorschlag, dieses Unternehmen in den Konkurs zu führen oder für einen Zahlungsaufschub (Moratorium) zu erhalten.

9. Sollten einer oder mehrere Geschäftsführer abwesend oder verhindert sein, übernehmen die restlichen Geschäftsführer zeitweilig die gesamte Verwaltung.

10. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung aller Geschäftsführer kann der Spitzenkreis, eventuell aus seiner Mitte, andere Personen ernennen und mit der

vorläufigen Leitung des Unternehmens beauftragen.

### **Artikel 12 – Die externen Mitglieder des Spitzenkreises**

1. Dem Spitzenkreis gehören mindestens vier externe Mitglieder an.
2. Diese externen Mitglieder sollten vorzugsweise aus den Organisationen oder verschiedenen Bereichen der Gesellschaft stammen, mit denen diese Organisation Berührungspunkte hat und bei denen die Wahrung ihrer Interessen gewährleistet ist. Hierbei sollte man besonders an den finanziellen, sozialen und juristischen Bereich sowie an den der Zielsetzung denken.
3. Die Aufgabe der externen Mitglieder des Spitzenkreises liegt in der Mitbestimmung und Überwachung der Beschlüsse im Sinne der Zielsetzung der Organisation und in der Regelung der Kopplung mit den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen.
4. Die externen Mitglieder werden vom Spitzenkreis für eine Periode von zwei Jahren ernannt und können erneut für eine weitere Periode von zwei Jahren wiedervernannt werden. Die Mitglieder, an deren Stelle nach Beendigung ihrer Frist noch kein Nachfolger ernannt ist, üben ihr Amt bis zur Ernennung eines Nachfolgers aus.
5. Beschlüsse über die Suspendierung und Amtsenthebung externer Mitglieder werden vom Spitzenkreis gefasst. Das betreffende externe Mitglied des Spitzenkreises ist nicht befugt, im Spitzenkreis an der Entscheidung darüber teilzunehmen.
6. Die den externen Mitgliedern zu zahlende Vergütung wird vom Spitzenkreis festgesetzt.

### **Artikel 13 – Allgemeines Treffen der Konsent-Anteilseigner**

1. Jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres soll zumindest ein Allgemeines Treffen der Konsent-Anteilseigner stattfinden. Bei diesem Treffen
  - a) soll der Spitzenkreis den Endbericht des Geschäftsjahres mit allen Anhängen präsentieren und
  - b) den Bericht mit allen Anhängen mit den Konsent-Anteilseignern diskutieren.
- 2.) Wenn mindestens 10% der Konsent-Anteilseigner ein Treffen mit dem Spitzenkreis verlangen, dann soll das Treffen innerhalb von ... Wochen stattfinden.

### **Artikel 14 – Das Eigenkapital (abhängig von der Rechtsform: GmbH/AG)**

1. Das Kapital der Gesellschaft umfasst Euro ..., aufgeteilt in ... Konsent-Anteile, jedes mit einem Wert von Euro ...
2. Die Ausgabe, Veränderung und Rücknahme der Konsent-Anteile unterliegt der Entscheidung des Spitzenkreises.
3. Die Konsent-Anteile können erst nach vollständiger Bezahlung ausgegeben werden.

### **Artikel 15 – Geschäftsjahr, jährliche Konten und Gewinnverteilung**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
  2. Der CEO erstattet innerhalb von ... Monaten nach Geschäftsjahresschluss einen Bericht mit folgenden Inhalten an den Spitzenkreis:
    - eine Bilanz
    - eine Gewinn- und Verlustrechnung mit vertiefenden Erläuterungen
    - einen sozialen Bericht
    - einen wirtschaftlichen Bericht
    - einen organisatorischen Bericht
- Alle diese Berichte sollen vom CEO unterzeichnet werden.

3. Diese jährlichen Berichte sollen vom Spitzenkreis adaptiert werden. Auf Basis dieser Berichte findet die Entlastung des CEO statt. Diese Entlastung bezieht sich auf die Inhalte dieser Berichte.
4. Der ausgewiesene Gewinn wird vom Spitzenkreis verteilt.
5. Der Spitzenkreis soll den Gewinn zuerst den Rücklagen zuführen oder anderen Zwecken, die im Interesse des Unternehmens liegen und dabei die Empfehlungen des Allgemeinen Kreises berücksichtigen.
6. Der Spitzenkreis soll dann den fixen Gewinn den Eignern der Konsent-Anteile ausschütten. Die Höhe dieses fixen Gewinnes soll mindestens dem Zinssatz des Euribor für 12 Monate entsprechen zuzüglich eines vom Spitzenkreis festgelegten Bonus.
7. Der restliche variable Gewinn soll gleichwertig auf die Eigner der Konsent-Anteile und die Arbeitnehmer in dem Unternehmen verteilt werden. Dabei ist die Basis der Anteil des Eigenkapitals bzw. der Lohnkosten am Umsatz des Unternehmens. Diese Verteilung soll in Abstimmung mit dem Spitzenkreis geschehen.
8. Wenn es aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung zu einem Verlust kommt, der nicht durch die Rücklagen oder Reserven ausgeglichen werden kann, dann soll solange kein variabler Gewinn ausgeschüttet werden, bis der Verlust ausgeglichen ist. Wenn aufgrund der Verluste auch kein fixer Gewinn an die Konsent-Anteilseigner ausgeschüttet werden kann, dann werden sie aus den Gewinnen der folgenden Jahre bezahlt.
9. Gewinne, die nicht innerhalb von fünf Jahren ausgeschüttet werden, bleiben innerhalb des Unternehmens.

#### **Artikel 16 – Erfüllung der soziokratischen Regeln, soziokratischer Berater**

1. Wenn die Beschlussfassung in einem Kreis nicht gemäß den Regeln des soziokratischen Kreisorganisationsmodells funktioniert, ist der nächsthöhere Kreis befugt, die Beschlussfassung dieses Kreises zu übernehmen, bis ausreichende Sicherheit darüber besteht, dass die Entschlussbildung nach dem genannten Modell ausreichend funktioniert.
2. Jede Person sowie jeder Kreis ist dazu befugt, das Handeln einer Person oder eines Kreises, welches vermutlich strittig ist mit dem soziokratischen Kreisorganisationsmodell, im nächsthöheren Kreis zur Diskussion zu stellen. In einem solchen Fall untersucht dieser Kreis die Begründung dieser Feststellung und erstattet Bericht darüber. Falls die Feststellung begründet ist, kann die Beschlussfassung an den nächsthöheren Kreis übertragen werden.
3. Die unter Punkt 2 angeführte Feststellung, sowie die daraufhin getroffenen Maßnahmen werden im Kreisreglement des nächsthöheren Kreises aufgezeichnet.
4. Von dem soziokratischen Berater wird wenigstens einmal pro Jahr ein Bericht erstellt, worin gemeldet wird, ob die Organisation gemäß dem soziokratischen Kreisorganisationsmodell funktioniert hat. Dabei macht der Soziokratische Berater Gebrauch von den Kreislogbüchern, von denen das Kreisreglement Bestandteil ist.
5. Der in Punkt 4 genannte Bericht wird dem Spitzenkreis erstattet.

#### **Artikel 17 – Änderung der Statuten und Auflösung**

1. Der Spitzenkreis kann beschließen, die Organisationsstatuten zu ändern oder die Gesellschaft aufzulösen. Dieser Beschluss wird im Konsent getroffen.
2. Eine Änderung der Statuten tritt erst dann in Kraft, wenn sie in einer notariellen Akte festgelegt worden ist.

3. Im Falle eines Beschlusses zur Auflösung bestellt der Spitzenkreis auch die Liquidatoren.
4. Der Spitzenkreis legt das Gehalt der Liquidatoren fest.
5. Während der Liquidation bleiben die Artikel dieser Satzung soweit wie möglich bestehen und rechtsgültig
6. Nach der Liquidation werden die Unterlagen der aufgelösten Unternehmung für dreißig Jahre lang von einer Person verwahrt, die vom Spitzenkreis dazu ernannt wurde.
7. Wenn am Ende der Liquidation Mittel übrig bleiben, dann sollen die Konsent-Anteilseigner ihren nominellen Wert für ihre Anteile erhalten. Jeder zusätzliche Ertrag soll zu gleichen Teilen den Anteilseignern und Arbeitnehmern verteilt werden auf der Basis ihres jeweiligen Anteils am Umsatz.

### **Artikel 18 - Schlussbestimmung**

In allen Fällen, welche in diesen Statuten nicht vorgesehen sind, entscheidet der Spitzenkreis.

## 10.2. KREISSTATUT <sup>2</sup>

Alle Kreise innerhalb der Organisation sollen im Einklang mit diesem Kreisstatut funktionieren.

### 1. Grundprinzipien der Soziokratie

- Das Konsentprinzip regiert die Beschlussfassung (Konsent = kein argumentierter schwerwiegender Einwand). Das bedeutet, dass nur dann Entscheidungen gelten, wenn keiner der Anwesenden einen schwerwiegenden argumentierten Einwand vorbringt.
- Jeder Kreis hat sein eigenes Ziel, delegiert die drei Funktionen von Leiten – Ausführen – Messen an die Mitglieder des eigenen Kreises und sorgt für die Erhaltung des eigenen Gedächtnisses sowie die integrale Schulung der Kreismitglieder.
- Es gibt eine doppelte Verknüpfung zwischen zwei Kreisen. Das heißt, dass mindestens zwei Mitglieder aus einem Kreis in der Entscheidungsfindung des nächsthöheren Kreises teilnehmen: der funktionale Leiter und einer oder mehrere gewählte Delegierte.
- Alle Funktionsträger werden ausschließlich im Konsent nach offener Aussprache gewählt.

### 2. Wahlen

- Jedes Mitglied des Kreises mit Ausnahme des funktionellen Leiters kann als Delegierter für den nächsthöheren Kreis gewählt werden.
- Delegierte werden für eine Amtszeit von ... Jahren gewählt und können unmittelbar darauf wiedergewählt werden.
- Jeder Kreis soll außerdem einen Gesprächsleiter und einen Logbuchführer wählen. Die Amtsdauer der beiden beträgt jeweils ... Jahre – bzw. wird vom jeweiligen Kreis selbst festgelegt.

### 1. Kreistreffen

- Die Kreistreffen sollen regelmäßig stattfinden, mindestens alle ... Wochen, d.h. ... Mal pro Jahr.
- Kreistreffen sollen von dem Logbuchführer/Sekretär einberufen werden. Die Einladungen sowie die Agenda und alle weiteren Anhänge sollen mindestens sieben Tage vor dem Kreistreffen allen Kreismitgliedern zugesandt werden.
- Wenn eines der Kreismitglieder den Wunsch hat, ein Kreistreffen vor dem eigentlich festgelegten Termin abzuhalten, ist der Logbuchführer/Sekretär verpflichtet ein solches einzuberufen.
- Die Entscheidungen der Kreistreffen werden in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll wird allen verbundenen Kreisen zugeschickt.

### 2. Struktur

- Die Struktur der Kreisorganisation beinhaltet folgende Kreise:
  - a) Den Spitzenkreis
  - b) Der Allgemeine Kreis
  - c) Bereichskreise
  - d) Abteilungskreise
  - e) Teamkreise

---

<sup>2</sup> Vgl. Endenburg: Design, 1998, S. 214-16 und Endenburg: ...

- Die Kreise innerhalb der Organisation sollen ihre Grundsatz- und Rahmenentscheidungen treffen und supervidieren, um damit die Ziele der jeweiligen Kreise zu erreichen.
- Die Kreise können Elemente ihrer Entscheidungsbefugnis an ihnen verbundene Kreise delegieren.
- Ein Kreis delegiert an seine Mitglieder Aufgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten, um die getroffenen Grundsatz- und Rahmenentscheidungen zu verwirklichen.
- Innerhalb der durch Konsent festgelegten Grenzen der Kreise können die funktionalen Leiter der verschiedenen Kreise autonome Entscheidungen treffen mit dem Ziel, die in dem jeweiligen Kreis getroffenen Grundsatz- und Rahmenentscheidungen zu verwirklichen/umzusetzen.
- Die Kreise können Hilfskreise etablieren, die Entscheidungen vorbereiten und Entscheidungen innerhalb ihres Kreises umsetzen.
- Diese Hilfskreise sollen sich zusammensetzen aus Mitgliedern aus dem eigenen Kreis und/oder anderen Kreisen und/oder Menschen, die vorzugsweise Repräsentanten von Stakeholdern sind, die über die externen Mitglieder im Spitzenkreis mit der Organisation verbunden sind (auch andere Regelungen möglich).
- Jeder Kreis ist ein eigenes Organ des Unternehmens und hat die Möglichkeit, ein eigenes Kreisreglement zu erstellen, solange es den Regelungen des allgemeinen Kreisstatuts (dieses Dokument) nicht widerspricht.
- Der Spitzenkreis kann das Organisationsstatut und Kreisstatut verändern.
- Die Delegierten entscheiden mit über die Grundsatz- und Rahmenentscheidungen im nächsthöheren Kreis und supervidieren diese Entscheidungen. Dabei berücksichtigen sie bei der Entscheidungsfindung die Interessen ihres Heimatkreises.

### **3. Entscheidungsfindung**

- Wenn ein Kreis es nicht schafft, zu einer Entscheidung zu kommen, die jetzt notwendig ist, dann sollte ein zweites Kreistreffen mindestens 24 Stunden später stattfinden.
- Wenn auch beim zweiten Kreistreffen keine Entscheidung getroffen wird, dann kann im Konsent die Entscheidung dem nächsthöheren Kreis delegiert werden.

### **4. Experten**

- Die Kreise können (externe) Experten einladen an einzelnen Kreissitzungen teilzunehmen, um bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.
- Der Spitzenkreis legt fest, bis zu welchem Umfang die Kosten für solche externen Experten von der Organisation übernommen werden .